

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 3 Verfassung und Inneres



**Das Land  
Steiermark**

→ Fachabteilung  
**Verfassungsdienst**

Bundesministerium für Verfassung,  
Reformen, Deregulierung und Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Bearbeiter/in: Dr. Renate Krenn-Mayer  
Tel.: +43 (316) 877-2298  
Fax: +43 (316) 877-4395  
E-Mail: verfassungsdienst@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-3186/2013-14

Bezug: BMVRDJ-  
601.468/0010-V1/2018

Graz, am 01.06.2018

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine  
Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz  
1991 und das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geändert  
sowie ein Bundesgesetz über die Europäische  
Ermittlungsanordnung in Verwaltungsstrafsachen erlassen  
werden; Bundesbegutachtung, Stellungnahme

Zu dem mit do. Schreiben vom 11. Mai 2017 übermittelten gegenständlichen Gesetzesentwurf wird seitens  
des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. 2 Z. 14 und Art. 3 Z. 5:

Was die Richtlinie Dolmetsch betrifft, scheint es zur Vermeidung von Missverständnissen und damit für einen reibungslosen Gesetzesvollzug wichtig, in den Erläuterungen hervorzuheben, dass die Neuregelung unabhängig davon gelten soll, ob der Beschuldigte sich im Ausland aufhält oder nicht, dass die Neuregelung demnach zu den Anforderungen hinzutritt, die aufgrund von Staatsverträgen oder EU-Rechtsakten zur Erlangung von Amts- und Rechtshilfe im Ausland bereits derzeit erfüllt werden müssen. Konkret wäre zu sagen, dass bereits bestehende Übersetzungspflichten für die Zustellung bzw. die Vollstreckung im Ausland nicht berührt werden, sodass in der Praxis die neue Übersetzungspflicht vorwiegend bei Beschuldigten im Inland ohne ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache zum Tragen kommen wird.

**Zu Art. 4 § 18 (Europäische Ermittlungsanordnung):**

Diese Bestimmung ist für die Praxis von großer Bedeutung, umso mehr, als das schwerfällige und auf die Strafjustiz zugeschnittene Verfahren der EEA Verzögerungen und Verwaltungsaufwand ohne Zusatznutzen erwarten lässt. Umso ungünstiger ist es, dass das Verhältnis der EEA zu anderen Übereinkünften und Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten vage und unklar bleibt. Auch die Erläuterungen geben diesbezüglich keine befriedigende Auskunft: Es wird darin nur auf die allfällige weitere Anwendung der bilateralen Rechtshilfeergänzungsverträge zum RHÜ 1959 Bezug genommen. Diese sind für Verwaltungsverfahren nur in Verbindung mit dem EU-RHÜ 2000 anwendbar; die Wirkung des EU-RHÜ in diesem Zusammenhang ist offen. Eine konkrete Darlegung, welche bestehenden Rechtshilfeverträge das erforderliche Schutzniveau gewährleisten, ist notwendig, ebenso eine Klarstellung dahingehend, dass – wovon auszugehen ist – Rechtshilfe durch Beweiserhebung auf Basis anderer EU-Rechtsakte und dazu ergangener Zusatzvereinbarungen weiterhin zulässig ist und nach der lex specialis-Regel Vorrang vor der EEA hat. Das betrifft insbesondere das Übereinkommen zwischen der Republik Bulgarien, der Republik Kroatien, Ungarn und der Republik Österreich über die Erleichterung der grenzüberschreitenden Verfolgung von die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikten („Forum Salzburg“-Übereinkommen), das bereits den Nationalrat und den Bundesrat passiert hat, sowie die Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe nach dem LSD-BG über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI).

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Die Landesamtsdirektor-Stellvertreterin:

Mag. Brigitte Scherz-Schaar  
(elektronisch gefertigt)

**Ergeht per E-Mail:**

1. dem Präsidium des Nationalrates  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark  
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.